



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/12-Pr/7/96

Koär. Mag. Kölpl/2054

An die
Parlamentsdirektion

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Behrnt GESETZENTWURF	
Zl.	43-GE/19.96
Datum:	16. AUG. 1996
Verteilt	17.8.1996 Wien

Betreff:
Entwurf einer Novelle zur Straßen-
verkehrsordnung 1960;
Ressortstellungnahme

Dr. Klausgraber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 1. August 1996
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/12-Pr/7/96

Koär. Mag. Kölp1/2054

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

Betreff:
20. Novelle zur Straßenverkehrsordnung;
Ressortstellaungnahme

zu GZl. 160 004/12-I/B/6-96

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Z 7:

Es wird angeregt, die bisherige Straßenverkehrszeichenmarkierung für das Ende eines Radfahrstreifens beizubehalten. Die Begründung für diesen Vorschlag ist darin zu suchen, weil von ho. befürchtet wird, daß das durchgestrichene Fahrradsymbol als Bodenmarkierung oft nicht eindeutig erkennbar sein wird. Die Gründe dafür könnten Abnutzung oder Verschmutzung liegen. Dies trifft nach ho. Erfahrung für den Schriftzug "Ende" bei weitem weniger zu.

2. Zu § 48 Abs. 3:

Die in der Novelle vorgeschlagene Anordnung, daß Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Arbeitsfahrten nicht an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden dürfen, wäre aus folgendem Grund noch einmal zu überlegen: Arbeitsfahrten werden zumeist mit geringer Fahrtgeschwindigkeit durchgeführt. Dabei kann es zu Situationen kommen, daß Arbeiter neben dem Fahrzeug Arbeiten verrichten. Für deren Schutz wäre die Möglichkeit, bei Arbeitsfahrten Geschwindigkeitsbeschränkungen an Fahrzeugen des Straßendienstes anzubringen, sinnvoll.

In diesem Zusammenhang möchte das ho. Ressort auf eine Problematik im § 48 Abs. 2 der leg.cit. eingehen. Es wäre diesem Absatz ein letzter Satz folgenden Inhalts anzufügen:

"In Baustellenbereichen kann, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt, die linksseitige Anbringung entfallen."

Diese Ausnahme von der generellen Anordnung des § 48 Abs. 2 leg.cit. kann damit begründet werden, daß bei fehlender baulicher Trennung der Richtungsfahrbahnen in Gegenverkehrsbereichen bzw. bei Einengung der Fahrstreifen der Verkehr nur mit einer wesentlichen Geschwindigkeitsbeschränkung geführt werden kann. Bei fehlenden bzw. knapp bemessenen Mittelstreifen ("Sparquerschnitt") wäre eine Anbringung auf der linken Seite der Richtungsfahrbahnen nicht möglich.

3. Zu § 52 lit. b Z 15a:

Zudem mit der Novelle neuen vorgesehenen Gebotszeichen "Fahrtrichtung im Kreisverkehr" ist anzumerken, daß dieses Zeichen entbehrlich erscheint, da es lediglich den Gebotspfeil ersetzt und somit keine Straßenverkehrstafeln eingespart werden. Auch die Darstellung der kreisförmig angeordneten Pfeile ist aus größerer Entfernung schwer deutbar.

4. Zu § 53:

Die auf Österreichs Autobahnen schon länger gebräuchliche sogenannte "Exit"-Tafel sollte im Rahmen des § 53 (Hinweiszeichen) gesetzlich verankert werden.

5. Zu § 55 Abs. 6:

Die vorgesehene Regelung, daß "Zick-Zack-Linien" in gelber Farbe auszuführen sind, müßte gesondert erläutert werden. Es wäre nach ho. Ansicht sinnvoller, im Sinne einer europaweiten Harmonisierung die gelbe Farbe für Baustellenmarkierung vorzubehalten.

6. Zu § 66 Abs. 3 und § 97 Abs. 2:

In diesem Zusammenhang wäre nur auf ein Redaktionsversehen hinzuweisen:

Statt "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" sollte es "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst" lauten.

II. Vorschläge de lege lata:

Die vorliegende Ressortstellungnahme wird auch zum Anlaß genommen, Bestimmungen, deren Novellierung in diesem Entwurf nicht vorgesehen ist, für zukünftige Novellierungen vorzusehen:

1. Zu § 19:

Es sollte eine klare Vorrangregelung bei Kreisverkehrsanlagen in dieser Bestimmung aufgenommen werden.

Textvorschlag:

§ 19 Abs. 4a (es würde sich um einen neuen Paragraphen handeln):

- 4 -

"Fahrzeuge, die auf der Kreisfahrbahn eines Kreisverkehrs fahren, haben vorbehaltlich des Abs. 4 den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf den einmündenden Straßen."

2. Zu § 98 Abs. 2:

Dem Abs. 2 wäre als letzter Satz anzufügen:

"Eine Warnleittafel ist dem Gefahrenzeichen "Baustelle" gleichzusetzen."

Dieser Vorschlag wird folgendermaßen begründet:

Die Ausnahme von der Verpflichtung, eine Schutzausrüstung zu tragen, sollten in Baustellen, die mit den Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 9 "Baustelle" abgesichert sind, auch gelten, wenn die Absicherung durch eine Warnleittafel (Warnleitanhänger) erfolgt, weil diese aufgrund der Größe und eingebauter Lichtanlage weitaus augenfälliger ist als das herkömmliche Verkehrszeichen. Außerdem sollte in der Regel auf die Anbringung des Gefahrenzeichens auf der Warnleittafel verzichtet werden.

3. Ferner wird generell angeregt, die Symbole, bei Straßenverkehrszeichen im Sinne einer Harmonisierung in Europa zu modernisieren. Dies betrifft z.B. Fahrzeugdarstellungen für PKW, Motorrad, Eisenbahn, aber auch die Personendarstellung durch sogenannte "Kugelkopfmännchen".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. August 1996

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gabler

F.d.R.d.A.:

